

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallwirtschaft
(Abfallwirtschaftsgebührensatzung)
Vom 28. November 2002, in der Neubekanntmachung vom 18. November 2004**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 51/04 vom 16.12.04, geändert in Nr. 19/05
vom 12.05.05, in Nr. 30/05 vom 28.07.05 und in Nr. 12/06 vom 23.03.2006*

Auf Grundlage des § 3a Abs. 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), der §§ 1, 2, 9 bis 11, 14 und 15 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) und der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 9. März 2006 folgende Satzung beschlossen:³⁾

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
§ 1 Abgabetatbestand	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Gebührenmaßstab und -sätze für den Grundbetrag der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2	3
§ 4 Gebührenmaßstab und -sätze für den Leistungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3, die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 und die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5	3
§ 5 Gebührenmaßstab und -sätze für die Bioabfallgebühr	4
§ 6 Gebührensätze für sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen	4
§ 7 Gebühreuzuschläge	4
§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren	5
§ 9 Gebührensätze bei Änderungen im Behälter- bzw. Datenbestand, insbesondere der Ummeldung von Abfallbehältern oder Grundstücken	5
§ 10 In-Kraft-Treten	6

§ 1

Abgabetatbestand

(1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen der Abfallwirtschaft erhebt die Landeshauptstadt Dresden Gebühren.

(2) Dies sind insbesondere die Gebühren für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen. In diese Gebühr sind auch Kosten für andere Teilleistungen wie z. B. die Entsorgung von Papier, Sperrmüll, Schadstoffen sowie die Betreuung von Wertstoffhöfen und die Abfallberatung eingestellt, soweit die Kosten dafür nicht durch gesonderte Gebühren i. S. von § 6 gedeckt werden.³⁾

Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen i. S. dieser Satzung sind Abfälle insbesondere aus Gewerbe, Industrie sowie öffentlichen und privaten Einrichtungen, die nach Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – AVV) dem Abfallschlüssel 200301 zuzuordnen sind und nach Art und Menge gemeinsam mit Abfällen oder wie Abfälle aus Haushalten entsorgt werden können. Die Gebühren zur Abgeltung der in Satz 1 und 2 genannten Leistungen unterteilen sich in einen Grund- und einen Leistungsbetrag.

Werden Restabfälle aus Haushalten oder anderen Herkunftsbereichen entgegen den Maßgaben der Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Dresden außerhalb der aufgestellten Behälter überlassen, wird eine gesonderte Gebühr gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung in Ansatz gebracht.

(3) Daneben werden nach Maßgabe von § 6 gesonderte Gebühren für die Entsorgung der dort genannten angelieferten bzw. selbst angelieferten Abfälle sowie für die Entsorgung der in § 6 Abs. 1 genannten Geräte und von in § 6 Abs. 2 genanntem Sperrmüll auf Abruf vom Grundstück berechnet.

(4) Für die Entsorgung von Bioabfällen in den dafür bereitgestellten Behältern wird eine Bioabfallgebühr erhoben. Falls in Bioabfallbehältern nicht ausschließlich Bioabfall eingegeben wurde und der Inhalt als Restabfall entsorgt werden muss, wird dafür neben der Entsorgungsgebühr eine Zusatzgebühr in Ansatz gebracht.

(5) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in von der Landeshauptstadt Dresden zugelassenen 120-l-Abfallsäcken (Aufdruck „Landeshauptstadt Dresden“) werden gesonderte Gebühren berechnet (Abfallsackgebühr).

(6) Zusätzlich zum im Abs. 2 genannten Leistungsbetrag für Restabfälle und der im Abs. 4 genannten Bioabfallgebühr wird ein Zuschlag nach Maßgabe von § 7 erhoben, wenn der Transportweg für die Restabfall- oder Bioabfallbehälter die dort genannten Grenzen überschreitet.

(7) Außerdem wird für die Ummeldung von Behältern i. S. von § 9 Abs. 2 eine Gebühr nach Maßgabe der dort genannten Bedingungen erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist der Eigentümer des an die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Dresden angeschlossenen Grundstücks. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht i. S. des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils dinglich Berechtigte abweichend von Satz 1 Gebührenschildner.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Neben den vorstehend benannten Eigentümern und dinglich Berechtigten haften die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld berechtigten Besitzer am betroffenen Grundstück für die Abfallgebühr.

(2) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung der angelieferten bzw. selbst angelieferten Abfälle an den in § 6 genannten Anlagen ist der Anlieferer.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Auftraggeber von Transportleistungen zur Abholung von Kühlgeräten, Haushaltsgroßgeräten und Sperrmüll auf Bestellung i. S. von § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 2 Schuldner der Gebühr.

(4) Schuldner der Gebühr für die Entsorgung von Abfällen gemäß § 1 Abs. 5 (Abfallsackgebühr) ist der Erwerber.

§ 3

Gebührenmaßstab und -sätze für den Grundbetrag der Gebühr gemäß § 1 Abs. 2

Der Grundbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung aufgestellten Behälter. Er beträgt pro Monat und Behälter für:

a) 80-l-Abfallbehälter	3,60 EUR
b) 120-l-Abfallbehälter	5,39 EUR
c) 240-l-Abfallbehälter	10,79 EUR
d) 660-l-Abfallbehälter	29,67 EUR
e) 1100-l-Abfallbehälter	49,45 EUR
f) 2500-l-Abfallbehälter	112,38 EUR.

§ 4

Gebührenmaßstab und -sätze für den Leistungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 bis 3, die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 und die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5

(1) Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und für andere Teilleistungen gemäß § 1 Abs. 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung auf dem Grundstück aufgestellten Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen.

Er beträgt für:

a) 80-l-Abfallbehälter	3,66 EUR
b) 120-l-Abfallbehälter	4,40 EUR
c) 240-l-Abfallbehälter	7,33 EUR
d) 660-l-Abfallbehälter	18,33 EUR
e) 1100-l-Abfallbehälter	22,10 EUR
f) 2500-l-Abfallbehälter	46,80 EUR.

Er wird für jede Entleerung - mindestens jedoch für jeweils eine Entleerung eines jeden aufgestellten Abfallbehälters im Quartal - ermittelt.

(2) Die Abfallsackgebühr gemäß § 1 Abs. 5 beträgt 6,50 EUR je 120-l-Abfallsack.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung unzulässig überlassener Restabfälle gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz wie z. B. eines nicht zugelassenen Sackes oder anderer Übergabeeinheiten wie Gebinde, Tüten, Kartons, nicht zugelassene Behältnisse etc. beträgt 7,23 EUR je angefangener Einheit bis zu einem Volumen von 120 l .

§ 5

Gebührenmaßstab und -sätze für die Bioabfallgebühr

(1) Die Bioabfallgebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 und 2 bemisst sich nach der Größe und Anzahl der auf einem Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellten Behälter. Sie beträgt pro Monat und Behälter für:

- a) 80-l-Abfallbehälter 7,00 EUR
- b) 120-l-Abfallbehälter 10,50 EUR
- c) 240-l-Abfallbehälter 21,00 EUR
- d) 660-l-Abfallbehälter 57,75 EUR.

(2) Die Zusatzgebühr für die Entsorgung von anderen Abfällen als Bioabfällen aus Bioabfallbehältern i. S. von § 1 Abs. 4 Satz 2 bemisst sich nach Größe und Anzahl der entleerten Behälter und der Anzahl der Entleerungen.

Sie beträgt pro Entleerung für:

- a) 80-l-/120-l-Bioabfallbehälter 3,58 EUR
- b) 240-l-Bioabfallbehälter 5,11 EUR
- c) 660-l-Bioabfallbehälter 14,32 EUR.

§ 6

Gebührensätze für sonstige abfallwirtschaftliche Leistungen

(1) Die Gebühr für die Abholung von Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen, Trocknern, Elektro- und Gasherden, Geschirrspülern, Duschkabinen und anderen Haushaltsgroßgeräten ab Kantenlänge 60 cm vom Grundstück beträgt 20,00 Euro je Gerät. ³⁾

(2) Für die Abholung von Sperrmüll für maximal 2 m³ ab Haus bzw. Grundstück pro Bestellung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

(3) Für die Entsorgung von Grünabfällen in Kleinmengen bis zu 1 m³ bei Anlieferung auf den durch öffentliche Bekanntmachung benannten Annahmestellen wird eine Gebühr von 0,50 EUR/0,2 m³ erhoben. Bei darüber hinaus gehenden Mengen beträgt die Gebühr 2,50 EUR/angefangenen m³.

2)(4) ersatzlos gestrichen

1)(5) ersatzlos gestrichen

§ 7

Gebührenzuschläge

(1) Sind die in der Abfallwirtschaftssatzung genannten Entfernungen vom Standplatz der Abfallbehälter (Restabfall- oder Bioabfallbehälter) zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges überschritten, werden pro Entleerung der Behälter Zuschläge zu den Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 2 erhoben

(2) Die Zuschläge berechnen sich für 80-/120-/240-l-Abfallbehälter bei einem:

- a) Transportweg über 15 m bis 30 m oder bis 15 m und mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Entleerungsgebühr x 0,2
- b) Transportweg über 30 m bis 50 m oder über 15 m mit mehr als einer Stufe (außer Bordstein): Entleerungsgebühr x 0,3

(3) Die Zuschläge berechnen sich für 660-/1100-l-Abfallbehälter bei einem:

- a) Transportweg über 10 m bis 25 m oder unbefestigten Transportweg: Entleerungsgebühr x 0,2
- b) Transportweg über 25 m bis 40 m: Entleerungsgebühr x 0,3.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld für den Grundbetrag der für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und anderer Teilleistungen i. S. von § 1 Abs. 2 und die Bioabfallgebühr i. S. von § 1 Abs. 4 entsteht grundsätzlich zu Beginn eines Quartals. Beginnt oder endet der Anschluss im Laufe des Quartals, so entsteht die Gebühr für diese Beträge mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Anschlusses folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss- und Benutzungszwang entfällt. Erfolgt die Abmeldung erst danach, ist der Zeitpunkt der Abmeldung maßgeblich. Änderungen zum Datenbestand der aufgestellten Behälter werden nach Maßgabe von § 9 berücksichtigt.

(2) Der Leistungsbetrag für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemäß § 1 Abs. 2, die Zusatzgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Bioabfallbehältern i. S. von § 1 Abs. 4 Satz 2, die Zuschläge gemäß § 7 und die Gebühr für unzulässig überlassene Abfälle gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz entstehen jeweils bei der Entleerung der Behälter bzw. des Einsammelns der unzulässigen Ablagerung. Die Mindestentleerungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 wird unabhängig von Art und Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Grünabfällen in den Fällen des § 6 Abs. 3 entsteht mit der Abgabe der Abfälle an den jeweiligen Anlagen. Sie wird unmittelbar bei der Anlieferung festgesetzt und ist dann auch fällig.

Die Gebühr für die Entsorgung von Geräten und Sperrmüll auf Abruf ab Haus gemäß § 6 Abs. 1 und 2 entsteht mit der schriftlichen Bestellung und wird nach Abholung mit Bescheid festgesetzt.³⁾

(4) Die Abfallsackgebühr (§ 1 Abs. 5) entsteht bei Erwerb der Abfallsäcke, wird damit festgesetzt und ist dann fällig.

(5) Soweit die Gebühren durch Bescheide festgesetzt werden und nicht unmittelbar bei Inanspruchnahme zu entrichten sind, sind sie jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(6) Die Landeshauptstadt Dresden kann Dritte mit dem Gebühreninkasso in ihrem Namen beauftragen.

§ 9

Gebührensätze bei Änderungen im Behälter- bzw. Datenbestand, insbesondere der Ummeldung von Abfallbehältern oder Grundstücken

(1) Bei Reduzierung der Abfallbehälteranzahl oder -größe innerhalb eines Monats besteht kein Anspruch auf die anteilige Erstattung des Grundbetrages für die Entsorgung von Restabfällen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen und anderen Teilleistungen gemäß § 1 Abs. 2 und die Bioabfallgebühr gemäß § 1 Abs. 4. Diese Änderungen werden erst für die Zeit ab dem Beginn des Folgemonats berücksichtigt.

(2) Durch Neuansmeldung bzw. Abmeldung des Grundstückes erforderliches Zustellen bzw. Abholen von Abfallbehältern sowie eine durch den Grundstückseigentümer veranlasste Änderung der Abfallbehälterart oder -anzahl pro Jahr und Standplatz sind gebührenfrei. Für jede darüber hinausgehende Veränderung i. S. des vorgenannten Satzes wird pro Standplatz eine Gebühr in Höhe von 10,23 EUR erhoben. Diese entsteht mit der Durchführung der Veränderung (Aufstellung, Abzug oder Auswechslung von Behältern), wird mit Quartalsbescheid, geregelt im § 8 Abs.1, festgesetzt und ist 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Für die Bescheidung von Anträgen gemäß Abfallwirtschaftssatzung werden Gebühren entsprechend der gültigen Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Dresden erhoben.

1)Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 19/05 vom 12.05.05, Seite 12

2)Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 30/05 vom 28.07.05, Seite 10

3)Änderung, Dresdner Amtsblatt Nr. 12/06 vom 23.03.06, Seite 8

§ 10

(In-Kraft-Treten)

Anmerkung der Redaktion: Diese Satzung ist bereits in Kraft getreten (Dresdner Amtsblatt Nr. 50/02, 12.12.2002).

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden